

«Child friendly justice – quo vadis ?»

Workshop
Stefan Blum

DASSOZ Tagung
21. September 2018

Elemente Child friendly Justice

- Partizipation
- Kindeswohl
- Würde
- Schutz vor Diskriminierung
- Rechtsstaatliche Prinzipien

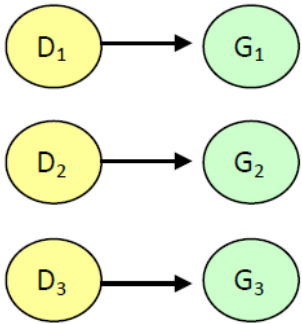
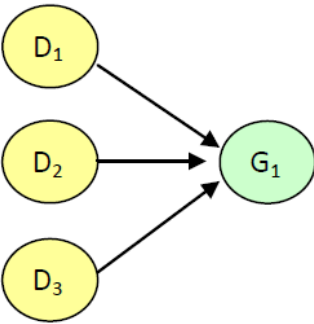
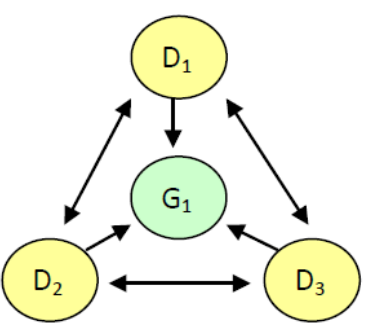
Partizipation* (des Kindes)

- **Grundlegend:** Partizipation als Thema und Haltung
 - **«Unmittelbar»:** Partizipation durch Dialog und Interaktion
 - **«Stellvertreten»:** Partizipation durch Referenzpersonen
 - **«Stellvertretend»:** Partizipation durch Forschung und andere Projekte
-
- *nach Corinne Dreifuss, Partizipation in der frühen Kindheit – eine Reflexion zur Vielschichtigkeit des Themas, in: undKinder Nr. 98, Zürich 2016, S. 27 ff.

Fragen

- (Wie) setzen Sie Partizipation auf den vier Ebenen um ? (Beispiele)
- Gibt es (auf den vier Ebenen) Bereiche/Situationen, in denen Partizipation nicht möglich ist oder nicht im Interesse des Kindes ?

-disziplinäres Fallverständnis

Multidisziplinarität	Interdisziplinarität	Transdisziplinarität
reines Nebeneinander	verknüpftes Miteinander	(neuer) Bezugsrahmen
Disziplinengrenzen bleiben erhalten	Disziplinengrenzen werden überschritten	Disziplinengrenzen werden aufgehoben
Ergebnisse werden eventuell ausgetauscht	Ergebnisse werden verknüpft	Ergebnisse werden transdisziplinär erarbeitet
verschiedene Disziplinen bearbeiten verschiedene Gegenstände mit disziplinären Methoden	verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand mit disziplinären Methoden und erstellen eine <i>gemeinsame Synthese</i>	verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand <i>aufgrund neuer theoretischer Strukturen</i>
 <p>(Grafik in Anlehnung an Preger, 2008, S. 14)</p>	 <p>(Grafik in Anlehnung an Preger, 2008, S. 17)</p>	 <p>(Grafik in Anlehnung an Preger, 2008, S. 18)</p>

Quelle: Wider, D. (2011). Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Rahmenbedingungen und Folgerungen für die Sozialarbeit. Luzern: Hochschule Luzern, Soziale Arbeit.

Was prägt Kindesschutzsituationen immer ?

- Gefährdungssituation
- ...die unterschiedlich eingeschätzt wird
- Beteiligung von emotional unterschiedlich involvierten Personen
- Verpflichtung zur Entscheidung entlang des Kindeswohls
- Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff

Rechte des Kindes

(Höherrangige) Berücksichtigung des Kindeswohls:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“

(Jörg Maywald, 2009)

Rechte des Kindes

- auf Familie (Eltern; Art. 7, 9)
- auf Unversehrtheit seiner Person (Art. 19)
- auf Gesundheit
- auf Gegenwart
- auf Entwicklung
- auf Betrachtung seiner Herkunft und Berücksichtigung seiner Lebensgeschichte
- auf Erwartungen, denen das Kind entsprechen und Forderungen, die das Kind erfüllen kann

Rechte des Kindes (2)

- auf eigene Wünsche und einen eigenen Willen, Beteiligung und Partizipation (Art. 12)
- auf Hilfe zur Bewältigung seiner Schwierigkeiten
- auf Akzeptanz seiner Bindungen
- auf Respektierung der bisherigen Beziehungen
- auf Anerkennung seiner Identität (Art. 8)
- auf Bildung (Art. 28, 29, 31)
- geschützt zu werden (Art. 34, für das Pflegekind: Art. 20)

7 Grundbedürfnisse des Kindes (Brazelton/Greenspan 2008)

Bedürfnis nach

- beständigen liebevollen Beziehungen
- körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- individuellen Erfahrungen
- entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Grenzen und Strukturen
- stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Rechte des (Pflege-) Kindes

Verfahrensrechte des Kindes

- Anhörungsrecht
- Vertretungsrecht
- Informationsrechte
- Parteistellung z.T. ungeklärt bzw. umstritten

Anhörungsrecht (Art. 314a ZGB)

- ¹ Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
- ² Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über die Ergebnisse informiert.
- ³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Vertretungsrecht (Art. 314a^{bis} ZGB)

¹ Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

² Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

³ Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Wie kommt ein Kind zu einer Vertretung ?

- Einsetzung durch die KESB (vom Amtes wegen oder auf Antrag der Eltern/des Kindes)
- Mandatierung durch das urteilsfähige Kind
- Eltern/Pflegeeltern können keine Kindesvertreter beauftragen !

Quellen

- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (2010): <http://www.kinderanwaltschaft.ch/page/die-child-friendly-justice-guidelines#Richtlinien>
- Child friendly justice: Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Fachkräften, Bericht der European Union Agency for fundamental rights: <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/child-friendly-justice-childrens-view>
- HEIDI SIMONI, Wie Kinder und Jugendliche ihre Recht wahrnehmen können, in : KAUFMANN CLAUDIA/HAUSAMMANN CHRISTINA, Zugang zum Recht – Vom Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsschutz, Basel 2017
- GERALD HÜTHER, Würde – Was uns stark macht – als Einzelne und als Gesellschaft, München 2018

Stefan Blum, RA
mensch & organisation
Winterthur
s.blum@muo.ch
052 / 521 00 30
www.muo.ch